

## Universitätsbibliothek Paderborn

## **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. & II. Formalia von beyden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-53029

1648. Junius.

N. I.

1648. Junius.

Auffat, wie die Schwedische Miliz von den 7. Eransen und gu mas Terminen ihrer bewilligten 5. Millionen Reichsthaler zu vergnugen fenn mochte.

N. I. Der Stanbe Auffaß in

Obwohln bes Beiligen Romischen Reichs Chur-Fürsten und Stande die Orts anwesende Gesandichafften dafür gehalten, die Koniglich-Schwedische Berren Plenipotentiarii wurden sich mit beme in puncto Solutionis Militiæ offerirten Quanben 7. Cray. to bornemlich aber bes erften auf 20. Tonnen Thaler, theils baar, theils auf gewiffe Affignation gerichteten Erlag contentiret, ferner aber und nach gestalt jesigen Des Beiligen Reiche leiber allzuviel befandten Unvermogen, in beffen getreue Chur Furs ften und Stande nicht gefeget haben; Rachdemmahlen gleichwohl ermelbte anwefende Chur Rurften und anderer Stande Befandten bishero fo viel mahrgenommen, daß hode und wohlermeldte Roniglich : Schwedische Berren Plenipotentiarien, alles beweglis chen Remonstrirens ohnerachtet, von den 3. Millionen Reichsthaler und zwar, daß hiervon 20. Tonnen gleich post conclusam & ratificatam Pacem baar erleget, us brige 10. Tonnen aber auf gewiffe Affignationes gerichtet, und innerhalb 6. Monas ten richtig und unfehlbar abgetragen werben follen, teines Weges abstehen wollen :

> Alls haben fich bie anwesende Chur - Fürsten auch anderer Stande Gefandte hierüber abermahls gufammen gethan, die Nothdurfft mit Fleiß erwogen und gegen bie Berren Roniglich Schwedischen Plenipotentiarien zu bermahligen Beschleunigung des hochst nothigen Friedens - Wercks, jedoch mit nach folgenden ben ber Sandlung jes derzeit reservirten Conditionen, sine quibus non, sich dafin resolviret: Dagi) folche Solution Militiæ Suecicæ, von denen 7. Reichs Crapfen und allen, benen-felben eingesessenn Chur-Fursten und Standen übernommen werden solle, massen bann der Stande in Quæltionibus: Quis & Cui? gemachtes Conclusium anhero ein vor allemahl wiederholet und baben per expressum bedingt wird, bafalle und jebe in bemelbten 7. Erapien gefeffene Chur-Fürsten und Stande ju Abtragung Diefer verwilligten Roniglichen Militiæ Satisfaction concurriren , feiner aber , wer ber auch fen, eximiret, noch einiger Stand über fein Contingent getrieben, fondern allein auf bie Roniglich-Schwebische Miliz, exclusis omnibus aliis belligerantium Partibus, verstanden, auch 2) bon ber loblichen Eron Schweden weber ber Frau Lands Brafin ju Beffen , Caffel Furfflicher Gnaden, noch einiger anderer Parthepen in Fors berung gemiffer Militi - Satisfaction affiftiren, viel weniger ber Friedens Schlug remoriret, und die Abdanckung ber Bolcker und bie Restitution ber inhabenden veften Diage und Derter difficultiret werben; Wenigere nicht 3) biefe Oblatio bon teinem Berfang und Effect fenn folle, es werden bann vorhero bie noch übrigen Differenzien in Richtigfeit gebracht, und folge ber Frieden, auch was von beffelben Exeentione dependiret, barauf immediate 4) bag nicht allein alle kriegende Theile, fondern auch die Status felbften, welche etwas abzutreten und zu restituiren haben, por bem baaren Erlag ber gewilligten Summa alle inhabende befte und andere Derter und Plage abtreten und ihren rechtmäßigen herren wiederum unweigerlich einraumen; auch 5) Die Grande nicht gehalten fenn follen, ihre baare Gelber vor ber 216= banckung ju Sanden ber Generalität ju lieffern, fondern alsbannerft, wann bie Exauctoration wurdlich vorgenommen wird, bamit alfo ber Erlag und Abbandung pari paffu geschehe: Und nachdemmablen 6) billig, babin forgfaltiglich ju feben, bas mit bor sin- und nach Abdanckung ber Koniglich . Schwedischen Bolcker formlich gegangen, und alle in widrigen beforgende Inconvenientien, fo viel immer moglich verbutet, und ben Standen Des Reiche ju unfehlbahrer Bentragung ihres Contingents Urfach und Unlas gegeben werde; Alf werden Die Roniglich. Schwedischen herren Plenipotentiarii hiermit gebührend ersuchet, das Absehen in puncto Assignationis Dabin pornemlich zu ftellen, damit Diejenige Soldaresca und Guarnisonen, so etwan in eines ober bes andern Standes Landen fich borjest befinden, eben benfelbigen ober

unius.

1648, nechft angelegenenihren Dit. Standen nach Proposition bes Contingents ju Ber 1648. hutung aller Confusionen, Marchen und Remarchen, ja mehrerer Facilitirung ber Junius. gangen Sachen, alligniret werden mogen. 7) Daß nach geschlossenen Frieden, alle Geld- Contributiones, alle Prætenfiones, Reften, Preffuren und Exorbitantien, wie die immer Nahmen haben mogen, infonderheit aber gleich nach verglichenem Modo Solutionis gwifchen aflerfeits friegenden Theilen, alle Hoftilitaren ceffiren, ben Guarnisonen gleichwohln bis zu Racification, ihr Unterhalt ber Sommer Berpflegungen nach, in natura verschafft. 8) Rein Stand aber mit grofferer Ungahl ber Romer - Monaten aliisve conditionibus aut modis Solutionis als ber andere, in welchem Erans bes Reiche er auch fene, beschwerbet, noch vor ben andern zu hafften oder ju gablen adftringiret, weniger von des andern affignirten Bolefern moleftiret werben; fondein o) berjenige, welcher fein Contingent des erften Termins fin voll erleget , jum Fall ihme von benen andern Standenalfignirten Bolckern einiger Schaben jugefüget wurde, an benden restirenden Terminen, foviel er liquidiren und benbringen fan, in zu behalten und zu furgen Macht haben folle. 10) Dag von benen abgebanckten Bolckern mehr nicht behalten werben, als zu nothwendiger Bermahrung einiger Derter von nothen, und 11) Die Berren Koniglich- Schwedischen fowohl porbehaltene Donaciones officialibus quibusdam factas, als Tormenea & reliquum apparatum bellicum, auf Maag und Weis folches in bemabgefaßten Projecto Execucionis Pacis enthalten, fallen laffen wollten. 12) Und fintemahl nach und nunmehr berwilligten Quanto die Stande bes Reichs entschloffen, fich bem nechften gufammen ju thun, und eine gewiffe Delignation und Austheilung ber baar und per Affignationes verwilligten Summen nechft Determinirung eines jeden Standes Contingents, und zwar nach Inhalt der Reiche Matricul, zu vergleichen allermafen dann ermelbten Standen des Reiche die beste Wiffenschafft benwohnet, wer unter ihnen bor vermögend ober unvermogend gehalten werden tonne und folle; Alf bedingen fich dieselbe hiemit per expressim, daß folche proportionirte und ber Reichs: Matricul nach regulirte Austheilung, Die Koniglich Schwedische Generalität loco Resolutionis annehmen, dieselbe pro Norma & Regula halten, beren gemäß auf bem unverhofften Fall eines ober bes andern Reiche Standes in Bentragung feiner Quora perspuhrenden Saumfale, mit der Execution oder Amweisung gewisser Soldaresca verfahren , teines Weges aber die benachbarte ober fonften einigen andern bes faumfeligen Dit . Standes wegen, biesfalls im wenigsten graviren oder befchweren, fondern einem jeden , nach abgetragener feiner Quota ben Demjenigen, nach Befag obig angeführter Sten Condition, daß keiner bor den andern hafften folle, ruhig und unangefochten verbleiben laffen follen.

Borgehend biefes und nach adimplirten vorangefehren Conditionen fine quibus non , ftellen es die anwesende Chur Fürsten und anderer Stande Gesandten , quoad quantum & ejusdem primum Solutionis Terminum bahin, bag gu mehrerer Conteftirung ihrer Berren Principalen Friedens : Begierd, der hochloblie chen Eron Schweben 3. Millionen Reichsthl. jedoch bergeftalt pro cujusque rata und auf vormahle geschloffene Maaß gewilliget und offeriret werden mogen, daß obverfanbener maffen, post conclusam & ratificatam Pacem ju Abbanctung ber Roniglich Schwedischen Soldatesca ein vor alle mahl 18. Tonnen Thaler baar Dargegahlet, Die übrige 12. Tonnen aber auf die Stande per Affignationes gerichtet, und von diesem der halbe Theil innerhalb 6. sodann die andere Halbscheid abermahls innerhalb 6. Monaten, consequenter das Torum innerhalb Jahres Frift abgetragen, bis ju Entrichtung berfelben aber ben Stanben wiber Billen feine Solbaten ober Officier auf ben Sals geburder, und Dadurch ihr abzahlender Laft verschweret, fondern Obligationes und Bersicherungen berentwegen von ihnen folang angenommen werben follen; nicht zweiffelnd, die Koniglich - Schwedische herren Plenipotentiarii mit diefer ber Stande wohl gemennter Erflarung fich contentiren, barauf formlich fchlieffen, und nicht zu wieder fenn laffen werden, die obig angehangte Conditiones ihres Theils zu approbiren, und barburch alles zur allerfeits Berbindlichkeit vor allen Dingen aber ben hochstnothigen Friedens : Schlus ju befordern.

Sechster Theil.

Betref=

1648.

Betreffend schließlichen die bende übrige ber hochloblichen Eron Schweben jur 1648. unius. Berficherung ausgestellte Millionen Reichsthaler, ba laffet manes a parte ber Stan- Junius. be des Reichs babin gestellet seyn, daß entweder bem Instrumento Pacis, in specie aber dem Puncto Executionis die Assecuratio derentwegen eingerücket, ober da ja biefes nicht verfangen wolte , von den Koniglich Schwedischen Serren Plenipotentiariis, eine gewiffe Formul aufgefest, ben Stanben extradiret, examiniret, unter einander verglichen und barauf ein gemiffer Schlus verfast werbe. 2Bo: ben gleichwohl bie Stande bes Reichs femel pro femper ber beständigen Mennung feyn und bleiben, daß foldhe Affecuration, ber Koniglich-Schwedischen herren Plenipotentiarien felbft gethanen Bertroftung und Borfchlag nach, auf feine vefte Plage, ober auch Land und Leute, sondern auf gewiffe fichere Obligationes gestellet, und bes fagte bende Millionen und deren wurcklicher Erlag auf 2. Jahr und zwar bergefialt gerichtet werde , fintemahln zu dem Allerhochsten zu hoffen, daß nunmehr nach gestalt Ihrer Ranferlichen Majeftat und ber Stande bes Reichs badurch berfpuhrten milben Erffarung, ber Friedens : Schluß bem nechsten erfolgen, und man a parte bes Reichs mit dem baaren Erlag 12. Tonnen Thaler per Affignationes, bas 1649. Jahr zu bringen werbe. Daß An: 1650. ipf. Mich. die eine , und An. 1651. in eodem Termino, die ubrige Millionen baar erleget und die Eron Schweben vollig contentiret werbe, mit bem Unhange, daß gleichwohl alles præfuppofita Pace verftanden werben folle. Actum Ofinabruct ben 8. Julii, An. 1648.

## N. II.

Was die Herren Kanserlichen durch ihren Legations-Secretarium ben dem Chur-Manntischen Reichs-Directorio, wider der Chur-Rürften und Stande bewilligte 5. Millionen Reichsthaler zu Contentirung ber Schwedischen Soldatesca einwenden laffen.

Die herren Ranferliche Plenipotentiarii bernehmen, daß die herren Chur-Der Kapfer- und Fürstliche auch übriger Stande Abgefandten , noch stets mit Abhandlung des lichen Memo. Schwedischen Krieges Wolcks Bezahlung fortfahren. Wann aber benfelben noch fendbie Satis. bis dato auf ihre, im Nahmen Kanferlicher Majestat vom 23. Junii und 4. diefes, wes facirung ih gen ber immediat und mediat Reiche Bolder gethane mund : und schrifftliche Propolition, feine gebuhrende Untwort ertheilet worden; Ihro Kanferliche Majeftat fich gewißlich auch nicht versehen werben, baß Sie ale bas bochfte Dberhaupt folcher geftalt in diefem billigmäßigen Begehren juruck gefest, und hingegen ber feinblichen Armada alles, was die nur verlanget, ungeachtet vieler Chur- und Furftlichen Stanbe Contradiction, eingewilliget werben folle; Alf wird bas Chur Manngische Direderft Ihro Kapferlichen Majeftat ein genügliche Refolution ertheilet, immittels auch mit ben Schwedischen Plenipotentiarien, weiter nichts vorgangliches gehandelt Go ermelbtem Directorio burch ben Rapferlichen Legations -Secretarium anzuzeigen befohlen worben.

## o distribute Christist as included SameVIII. In the contract the contract and the contract as

Sett of

Borgemelbter Auffag , Die Bezahlung tarum fchrifftlich bevzuseten, welches fie ber Schwebis ber verwilligten 5. Millionen Thaler bes zwar verhieffen, fich aber ben bem Reichsschen und freffend, wurde am 28. Jun. ft. v. durch Directorio, durch ihren Legations-Sebewegen De, die Deputirte, frihe Morgens, an die cretarium hernach entschuldigten, daß sie Billionen. Gent and Darie berbracht, mit Bitte, ihre fich darauf nicht ebenber resolviren ton-

Erklarung darüber, mittelft gewieffer No- ten, fie hatten dann (L) eine Specialriedicie - Collie in beforeir